# BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG "FRAUENHOLZ"

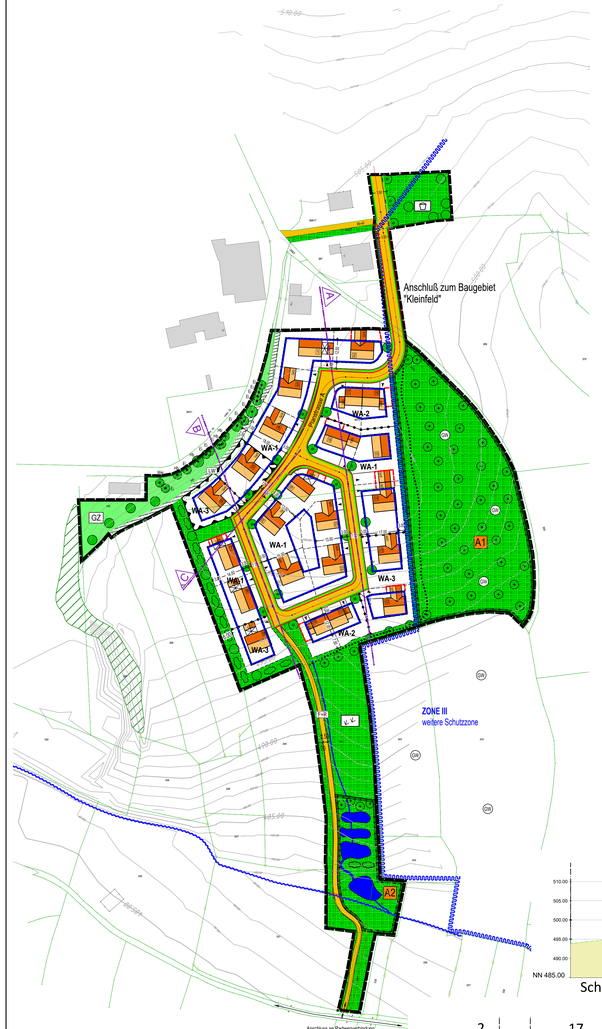


| WA-1 | II |
|---|---|
| 0,35 | 0,7 |
| o/E | Wandhöhe<br>E + I WH max. 6,20 m<br>E + D WH max. 4,20m |

| WA-2 | II |
|---|---|
| 0,4 | 0,8 |
| o/D | Wandhöhe<br>WH max. 6,20 m |

| WA-3 | III |
|---|---|
| 0,4 | 1,0 |
| o/E | Wandhöhe<br>E + I WH max. 6,20 m<br>E + D WH max. 4,20 m<br>U + E + D WH max. 6,20 m |

## NUTZUNGSSCHABLONE

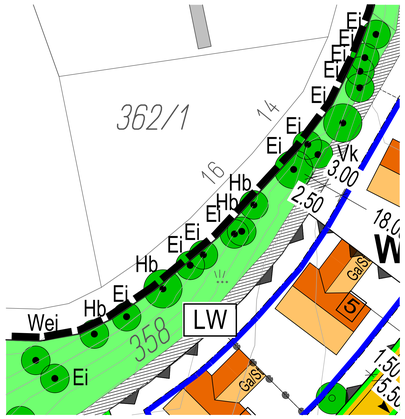


AUSSCHNITT ZU FESTSETZUNG A.6.3 M 1/300

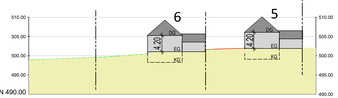


Schnitt C-C

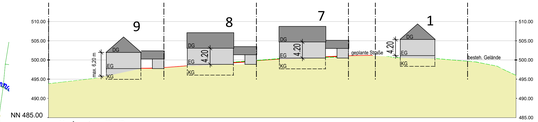


Schnitt B-B

Schnitt A-A

SYSTEMSCHNITTE M 1/500

## EINLEITUNG

Die Gemeinde Paunzhausen erläßt aufgrund der §§ 2, 9 und §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2004, des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgenden Bebauungsplan als

## SATZUNG

Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke mit den Flurnummern:
ganz 332, 333, 334, 345, 367 und 398/20 und teilweise 358, 359, 367/2, 368/2, 369, 388 und 398/19

## A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

**2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

2.1 GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß

2.2 GFZ Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

2.3 II Zwei Vollgeschosse als Höchstmaß

**3. BAUWEISE**

3.1 o offene Bauweise gem. § 22, Abs. 2 BauNVO

3.2 E Nur Einzelhäuser zulässig

3.3 D Nur Doppelhäuser zulässig

3.4 Baugrenze

3.5 Füllschablone

| | |
|---|---|
| WA | II<br>Vollgeschoß als Höchstmaß |
| GRZ<br>Grundflächenzahl | GFZ<br>Geschoßflächenzahl |
| o/E, D<br>Bauweise | Wandhöhe WH |

**4. VERKEHRSFLÄCHEN**

4.1 Öffentliche Verkehrsfläche mit straßenbegleitendem Gehweg

4.2 F+R Fuß- und Radweg

4.3 LW Landwirtschaftlicher Weg als Privatweg

4.4 Straßenbegrenzungslinie

**5. GRÜNFLÄCHEN**

5.1 öffentliche Grünflächen
- mit Zweckbestimmung: Spielplatz
- mit Zweckbestimmung: Wiese

5.2 private Grünflächen
GZ mit Zweckbestimmung Grünzug mit besonderer städtebaulicher und grünordnerischer Bedeutung als Wiese mit Laubbäumen

**6. PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNG, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

6.1 Zu pflanzende, einheimische Laubbäume mit Bereichbindung im Straßenraum (öffentlich und privat)

6.2 Obstbaum zu pflanzen mit Bereichsbindung auf der ökologischen Ausgleichsfläche.

6.3 Erhaltung von Laubbäumen (Stammumfang ab 80 cm)
Bei Abgang durch gleichwertige Arten zu ersetzen.

| | |
|---|---|
| Ei | Eiche |
| Hb | Hainbuche |
| Vk | Vogelkirsche |
| Wei | Weide |

6.4 zu pflanzende einheimische Laubbäume

6.5 Anpflanzung von Sträuchern

6.6 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A1 A2 Ökologische Ausgleichsfläche A1 bis A2 mit Festsetzungen unter B 6.3

**7. SONSTIGE PLANZEICHEN**

7.1 Geltungsbereich

7.2 Ga/St Umgrenzung von Flächen für Garagen / Carports und Stellplätze

7.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

7.4 Umgrenzung der Flächen für Verkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

## B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
Das Bauland wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.
Zulässig sind die in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nutzungen: Zulässig sind somit Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenenden Läden, Scharik- und Speisewirtschaften, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Nicht zulässig sind die in Abs. 3 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Nutzungen.

**2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**
Die in der Füllschablone festgesetzten Maße zur baulichen Nutzung sind Höchstwerte und dürfen nicht überschritten werden.

**3. BAUWEISE**
Im Baugebiet wird die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 der BauNVO festgesetzt.
Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
Je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte sind max. 2 Wohneinheiten jeweils als ein Wohngebäude zulässig.

**4. BAULICHE GESTALTUNG**

4.1 Dachform und Dachneigung
Als Dachform sind symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 24°- 35°bei E+I und bei E+D zwischen 38°- 42° zulässig.

4.2 Dacheindeckung
Als Dacheindeckung ist eine ziegelrote, rotbraune oder anthrazite Eindeckung zulässig.

4.3 Wandhöhen
Es wird eine maximal zulässige Wandhöhe in Abhängigkeit der Bauweise festgesetzt.
Als Wandhöhe gilt das Maß von der mittleren Höhenlage der angrenzenden Verkehrsfläche (gemessen an der entlang der jeweils betroffenen Grundstücksgrenze verlaufende Verkehrsfläche) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Als maximal zulässige Wandhöhe wird festgesetzt:

**Bei Bauweise E + D** **maximale Wandhöhe WH = 4,20 m**
(maximal zulässig sind 2 Vollgeschosse, wobei das zweite Vollgeschoss zwingend als Dachgeschoss auszuführen ist)

**Bei Bauweise E + I** **maximale Wandhöhe WH = 6,20 m**
(maximal zulässig sind 2 Vollgeschosse; das gef. darüber liegende Dachgeschoss darf kein Vollgeschoss ergeben)

**Bei Bauweise U + E + D** **maximale Wandhöhe WH = 6,20 m**
(maximal zulässig sind 3 Vollgeschosse; wobei das 1.Vollgeschoss als Untergeschoss und das dritte Vollgeschoss zwingend als Dachgeschoss auszuführen sind)

Die Wandhöhe von Garagen, Carports und sonstigen Nebengebäuden darf gemessen von der OK Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Mauerwerk mit der OK Dachhaut maximal 3,0m betragen.

Es sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten und nachzuweisen.

4.4 Dachgauben / Zwerchgiebel (Standgiebel) / Dachfenster
Dachgauben zur Belichtung von Dachräumen sind zulässig.
Ausführung als steiferle Schlepp- oder Satteldachgauben mit einer Neigung ab 36°.
Der Abstand zum Ortgang muß mindesten 2 m betragen.
Die Breite der Dachgauben darf max. 1/3 der Dachlänge und die Höhe max. 1/3 der Dachhöhe Hauptdach betragen. Der Abstand zweier Gauben muß mindestens eine Gaubenbreite betragen.
Zwerchhäuser an der Traufseite der Wohngebäude sind zulässig. Die Breite darf höchstens ein Drittel der Dachlänge betragen.
Der First muß mindestens 0,5 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
Die Dachform ist dem Hauptgebäude anzupassen.

4.5 Garagen und Carports
Bei der Errichtung von Grenzgaragen / Carports hat sich der Nachbauende hinsichtlich Dachform, Dachneigung und Eindeckung dem Bestand anzupassen. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mind. 5,00 m freizuhalten. Dieser darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

4.6 Stellplatznachweis
Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde i.d.g.F. vom 27.03.1991.
Je Wohneinheit müssen mindestens 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

4.7 Befestigung privater Verkehrsflächen
Stellplätze und Grundstückszufahrten sind in wasserdurchlässigen Bauweisen auszuführen. Zulässig sind Rasenfugenpflaster, Pflaster mit Drainfuge, Rasengittersteine, Sickerpflaster, Kies, Splitt, Schotterrasen, wassergebundene Decke. Vollständig versiegelte, asphaltierte oder betonierte Flächen sind nicht zulässig.

**5. EINFRIEDUNGEN**

5.1 Einfriedungen - Zäune
Entlang von angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und zwischen Nachbargrundstücken sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,30 m zugelassen. Einfriedungen mit Sockelmauern sind in den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zu Grünflächen, Ausgleichsflächen, landwirtschaftlichen Wegen und privaten Gärten wegen der Durchlässigkeit für Igel nicht zulässig.

**6. GRÜNORDNUNG**

6.1 Öffentliche Grünflächen

6.1.1 Spielplatz
Die öffentliche Grünfläche des Spielplatzes ist mit standortheimischer Gehölzpflanzung anzulegen.
Im Spielplatzbereich dürfen dabei Pflanzen mit giftigen Teilen nicht gepflanzt werden.

6.1.2 Eingrünungsstreifen West-Südwest
Pflanzung einer dreireihigen Hecke und einzelnen Laubbäumen innerhalb des 6m breiten Streifens
Pflanzenauswahl und Pflanzgrößen: Verpflanzte Sträucher 60/100 aus autochthoner Herkunft in folgenden Arten:

| | |
|---|---|
| Corylus avellana | Hasel |
| Cornus sanguinea | Hartriegel |
| Sambucus nigra | Holunder |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Rosa rubiginosa | Weinrose |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Viburnum lantana | Schneeball |

Laubbäume Hochstamm Stu 12/14 in folgenden Arten:

| | |
|---|---|
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Acer campestre | Feldahorn |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Obstbaum (Hochstamm ab 7 cm). | |

6.2 Begrünung des Straßenraums in privaten und öffentlichen Bereich
Entlang der Erschließungsstraßen sind Baumpflanzungen mit der angegebenen Bereichsbindung durchzuführen. Im privaten Bereich darf der Abstand zur Straße maximal 2,5 m betragen, der Standort kann aber in Abhängigkeit von Leitungen und Zufahrten verschoben werden.

Laubbäume zur Straßenbepflanzung:

Mindestgröße: Hochstamm, STU 14 - 16 cm (keine Kugelformen oder rotlaubige Sorten)

| | |
|---|---|
| Tilia cordata | Winterlinde in geeigneten Sorten |
| Acer platanoides | Spitzahorn in geeigneten Sorten |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn in geeigneten Sorten |
| Crataegus laevigata | Rotdorn |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sobus intermedia | Schwedische Mehlbeere |
| Pyrus calleryana | Strassenbirne |

6.3 Privates Grün auf den Wohngrundstücken

6.3.1 Generelles Pflanzgebot für Privatgrundstücke
Auf je 300 m² angefangene Grundstücksfläche ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum bzw. Obstbaum als Hochstamm zu Pflanzen. Die Pflanzung ist spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit durchzuführen. Festgelegte Laubbäume mit Bereichsbindung im Straßenraum gemäß 6.2 werden angerechnet. Pflanzenauswahl und Pflanzgrößen (keine Kugelformen oder rotlaubige Sorten)
Mindestgröße: Hochstamm oder Stammbusch, 3 x v. STU 12 - 14 cm

| | |
|---|---|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Crataegus laevigata | Rotdorn |

Obstbaum, auch Nußbaum Hochstämme bewährter und robuster Sorten
Bei Obstbäumen Hochstamm ab 7 cm.

6.4. Baumpflanzungen auf privater Grünfläche im Grünzug

Laubbäume Hochstamm Stu 12/14 in folgenden Arten:

| | |
|---|---|
| Quercus robur | Stieleiche |
| Quercus pedunculata | Traubeneiche |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |

6.5 Flächen für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.5.1 Ökologische Ausgleichsfläche A1
Festgesetzte Maßnahmen:
- Anlage einer Streuobstwiese mit Pflanzung von Obstbäumen als Hochstamm
- Anlage von extensiv genutztem Grünland mit autochthonem Saatgut
- Pflege der Obstbäume unter Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel
- Pflege mit zweimaliger Mahd pro Jahr,1. Schnittzeitpunkt nicht vor 15. Juni, Verzicht auf Düngung
- Pflege alternativ mit extensiver Schafbeweidung
- Pflanzung von Gehölzgruppen und Hecken
- Pflanzung einer Obstbaumreihe

6.5.2 ökologische Ausgleichsfläche A2
- Anlage von naturnahen Wasserrückhaltungen
- Entwicklung und Pflege einer extensiven Wiese mit 1. Schnittzeitpunkt nicht vor dem 15.Juni, Verzicht auf Düngung
- Pflege alternativ mit extensiver Schafbeweidung
- Pflanzung von Gehölzgruppen und Hecken
- Pflanzung einer Obstbaumreihe

7. Immissionsschutz
An den, dem Fußballtrainingsplatz zugewandten, Nordwest-Fassaden der Bauplätze Nr. 5 und Nr. 6 mit Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sind schutzbedürftige Räume wie Wohn-/Schlaf-/ Kinderzimmer unzulässig, sofern sie nicht über zusätzliche Fenster an Fassaden ohne Überschreitung (hier: SW-, SO- und NO-Fassade) belüftbar sind. Wo eine solche schalltechnisch günstige Grundrissorientierung nicht möglich ist, sind Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Glasvorbau mit verschiebbaren Elementen an mindestens einem Fenster zur Belüftung von Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmern und/oder Wintergärten und/oder Schallschutzfenster in Verbindung mit kontrollierter Wohnraumlüftung vorzusehen

## C. ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE HINWEISE

| | |
|---|---|
| Schulstraße | Straßenbezeichnung |
| 343 | Flurstücksnummer, z.B. 343 |
| 495.00 | Höhenschichtlinien in Metern über NN |
| | Vorschlag zur Grundstücksteilung |
| 5,5 | Maßangabe in Meter z. B. 5,5 m |
| | Pflegeweg im Bereich der Ausgleichsflächen am östlichen und südlichen Ortsrand |
| | Bestand an Gebäuden |
| | Vorschlag zur Gebäudestellung |
| 5 | Nummer des Baugrundstücks |
| | Einfahrt |
| SW | Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung |
| | Bach vorhanden |
| | Offener Graben - vorgeschlagene Führung |
| | Fläche für naturnahe Wasserrückhaltung |
| | Fortsetzung des Grünzuges: Gehölzpflanzung nach Bescheid Landratsamt Freising vom 2.10.1995 zur Rekultivierung der Kiesgrube |

1. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

2. Niederschlagswasser soll in Zisternen auf den Baugrundstücken gesammelt werden. Sofern Oberflächenwasser nicht auf den Grundstücken versickert werden kann, ist es den Rückhaltemulden zuzuführen. Um eine sparsame Verwendung von Grund- und Trinkwasser zu erreichen, sollte für die Gartenbewässerung das Niederschlagswasser aus den Zisternen verwendet werden.

3. Das Grundwasser ist gegen Verunreinigungen und Veränderungen, die seine Funktion im Naturhaushalt und seine Eignung für die Trinkwasserversorgung beeinträchtigten, zu schützen. Innerhalb des Wassenschutzgebietes sind beim Straßenbau und der Straßenentwasserung die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

4. Das Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist über unterirdische Rohrleitungen, in das offene Gräben und Muldensystem in den öffentlichen Grünflächen am südöstlichen Ortsrand einzuleiten. Vor der Einleitung in das Graben und Muldensystem ist das Niederschlagswasser durch eine Absetzeinrichtung endsprechend ATV-DVWK Merkblatt M 153 zu reinigen. Die Absetzeinrichtung ist mit einer zusätzlichen Tauchwand zu versehen. Unmittelbar vor der Einleitung in das Graben- und Muldensystem ist eine Absperrmöglichkeit zu installieren, die eine Einleitung bei Unfällen verhindert.

5. Sämtliche Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Telefon, Gas, usw.) einschließlich der Hausanschlüsse sind im gesamten Baugebiet unterirdisch zu verlegen.

6. Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können gelegentlich Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen entstehen, auch durch Nachtarbeit in der Erntezeit, die nicht vermeidbar sind. Diese Belastungen sind als ortsüblich und zumutbar einzustufen und zu dulden.

7. Auf den einzuhaltenden gesetzlichen Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken bei Bäumen von 4m, bei Kern-und Steinobst von 2m wird hingewiesen.

8. Anzeigepflichten

8.1 Bodendenkmale
Sollten bei den Erschließungs- und Bauarbeiten im Baugebiet archäologische Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u. ä. auftreten, sind die Zufallsfunde gem. Art. 8 Abs.1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Fundorte sind gemäß Art. 8 Abs.2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes unverändert zu belassen

8.2 Altlasten
Falls bei Baugrunduntersuchungen oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt werden sollten, ist das Landratsamt Freising -Bereich Umweltschutz unverzüglich zu verständigen.

9. Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) bei Erschließungs- und Bauarbeiten:

9.1 Optimaler Zeitpunkt für Abtrag von Boden und Bodenvegetation, Auffüllungen sowie das etwaige Zurückschneiden/Entfernen von Gehölzen. Bei Abtrag von Boden oder Bodenvegetation und/oder Auffüllungen ist auf eine möglichst verträgliche Vorgehensweise zu achten.
Dies ist grundsätzlich in der Zeit vom 1.Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der dort potenziellen Brutvögel. Ist dies nicht möglich, muss durch eine fachkundige Begehung unmittelbar vor Durchführung der Baumaßnahmen sichergestellt sein, dass keine Vogelbrut im Eeitroffenen Eingriffsbereich stattfindet. Sofern selbst aufgekommene Gehölze auf den Baugrundstücken gerodet oder zurückgeschnitten werden müssen, gelten die oben angeführten Zeiträume ebenso.

9.2 Abhalten von Brutvogelarten des Offenlandes.
Der Bereich des Bebauungsplanes sowie etwaige baubedingt benötigte angrenzenden Flächen sind nach der Ernte bis zum Baubeginn freizuhalten (möglichst Schwarzbrache, kein Bewuchs!), um dort eine Ansiedlung von Brutvogelarten des Offenlandes zu vermeiden.

9.3. Erhalt des Eichenbestandes, Schutz von Einzelbäumen/Sträuchern und weiteren Flächen am Rande des Baufeldes Der Eichenbestand an der nördlichen Grenze bleibt erhalten. Für alle am Baufeld stehenden Bäume und Sträucher ist ein Schutz in der Bauphase vorzusehen; gleiches gilt für den Bachbereich im Süden, der vor Verunreinigungen zu schützen ist.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke Flnr.357, 356 und 355 zur einfacheren Bewirtschaftung auch über die Wiese des Grünzuges mit besonderer städtebaulicher und grünordnerischer Bedeutung weiterhin aufrecht zu erhalten ist und die geplante Baumpflanzung darauf abzustimmen ist.

## D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.08.2013 / 05.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Frauenholz" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Frauenholz" in der Fassung 23.01.2014 hat im Rahmen eines Erörterungstermins am 27.02.2014 im Rathaus Paunzhausen stattgefunden.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Frauenholz" in der Fassung vom 23.01.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2014 bis 05.05.2014 beteiligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Frauenholz" in der Fassung vom 23.01.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2014 bis 05.05.2014 öffentlich ausgelegt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Frauenholz" in der Fassung vom 06.11.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 29.12.2014 bis 29.01.2015 erneut öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Frauenholz" in der Fassung vom 06.11.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 29.12.2014 bis 29.01.2015 erneut beteiligt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Frauenholz" in der Fassung vom 06.08.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs 3 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 28.08.2015 bis 28.09.2015 erneut öffentlich ausgelegt.
8. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Frauenholz" in der Fassung vom 06.08.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 28.08.2015 bis 28.09.2015 erneut beteiligt.
9. Die Gemeinde Paunzhausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.03.2016 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.03.2016 als Satzung beschlossen.
10. Ausgefertigt

Paunzhausen, den .....

.....
Bürgermeister ( Siegel)

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Frauenholz" wurde am ..... gemäß § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan "Frauenholz" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Paunzhausen, den .....

.....
Bürgermeister ( Siegel)

Übersichtsplan Maßstab 1:10.000

Projekt: Bebauungsplan mit Grünordnung
Frauenholz, Paunzhausen

Gemeinde Paunzhausen
Landkreis Freising

Darstellung: **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**
Maßstab 1:1000
Fassung vom 24.03.2016


Entwurf: **Bayerische Landessiedlung GmbH**
Niederlassung Franken
Bahnhofstraße 29, 95444 Bayreuth
Telefon: 0921 / 78 42 -0 Telefax: 0921 / 78 42 -20
e-Mail: bayreuth@bls-bayern.de


Bayerische Landessiedlung®